

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 201-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.249

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Hess (Nidau, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sitzplätze der ersten 10 Parlamentarierinnen, die 1974 in den Grossen Rat des Kantons Bern gewählt wurden, sind mit einem Schild mit eingraviertem Namen zu versehen. Es sind dies: Marie Boehlen (SP), Odette Bretscher (FDP), Susanne Burke (CVP), Monika Etter (CVP), Ruth Geiser-Imobersteg (SVP) Ruth Hamm (SP), Marion Kretz-Lenz (SVP), Claire-Lise Renggli (FDP), Agnes Sauser-Imobersteg (SVP) und Hanni Schweizer (SVP).
2. Das Sitzungszimmer 5 im Rathaus soll künftig nach dem Namen der ersten Regierungsrätin im Kanton Bern benannt werden: Leni Robert (Freie Liste, 1986-1990).
3. An geeigneter Stelle soll eine Tafel angebracht werden, die auf die Einführung des Frauenstimmrechts und auf den Artikel zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Kantonsverfassung hinweist und diese Pionier-Frauen würdigt.

Die Inschriften, die Benennung des Sitzungszimmers sowie die Tafel sind in einem würdigen Rahmen zu präsentieren und zu feiern.

Begründung:

Das Frauenstimmrecht in der Schweiz wurde durch eine eidgenössische Abstimmung am 7. Februar 1971 eingeführt. Formell wurde das Frauenstimmrecht am 16. März wirksam. Am 12. Dezember 1971 wurde im Kanton Bern das Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene gewährt.

An der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 wurde der Gleichstellungsartikel von Mann und Frau in der Bundesverfassung angenommen.

1993 fand die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der neuen Verfassung des Kantons Bern Eingang:

Art. 10 Rechtsgleichheit

¹ Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.

Hinter diesen politischen Entscheiden steht auch im Kanton Bern das ausdauernde Engagement von Frauenorganisationen, Aktionskomitees und engagierten Politikerinnen und Politikern, die mit Vorstössen versuchten, die gleichen politischen Rechte von Mann und Frau voranzubringen. Stellvertretend für diese vielen Kämpferinnen und Kämpfer sollen einige Persönlichkeiten geehrt werden und für künftige Generationen sichtbar werden und bleiben.

Verteiler

- Grosser Rat